

2069. Baute, § 149. In Sachen des K. Liechti, in Dietikon, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 29. Mai 1933 erteilte der Gemeinderat K. Liechti, in Dietikon, nachträglich die baupolizeiliche Bewilligung für den bereits eigenmächtig ausgeführten Garagenanbau auf Kat.-Nr. 679 an der Schöneeggstraße, in Dietikon, obschon der Abstand des neuen Bauteiles von der nördlichen Grundstücksgrenze in Abweichung von § 55 des Baugesetzes nur 2,90 m statt wenigstens 3,50 m beträgt.

B. Ein von J. Meier-Blattmer, Eigentümer der von der Abstandsunterschreitung betroffenen Liegenschaft, beim Bezirksrat Zürich eingereichter Rekurs wurde mit bezirksrätlichem Entscheide vom 14. Juli 1933 gutgeheißen und der Gemeinderat Dietikon eingeladen, K. Liechti anzubefehlen, die gesetzwidrige Baute zu beseitigen oder binnen 10 Tagen beim Regierungsrat ein Gesuch um ausnahmsweise Bewilligung der Baute einzureichen.

C. Am 24. Juli 1933 erließ der Gemeinderat Dietikon eine entsprechende Verfügung, worauf K. Liechti mit Eingabe vom 31. Juli/5. August 1933 an den Regierungsrat gelangte.

D. Mit gleichlautenden Eingaben vom 8. August 1933 ersucht J. Meier-Blattmer den Regierungsrat und die Baudirektion um Abweisung des Ausnahme gesuches.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller ist Eigentümer der Liegenschaft Kat.-Nr. 679 an der Schöneeggstraße, in Dietikon, die mit einem

Wohnhaus und einem Garagen- und Bureauanbau überbaut ist. Die Garage wurde ohne baupolizeiliche Bewilligung auf der Rückseite durch eine kleine Vorbaute erweitert. Letztere besitzt von der im Eigentum von J. Meier-Blattmer befindlichen Liegenschaft einen Abstand von nur 2,90 m statt wenigstens 3,50 m. Obschon die beanstandete Baute nur geringe Ausmaße aufweist, konnte sich der Gesuchsteller als Bausachverständiger und Inhaber eines Ingenieur- und Vermessungsbureaus darüber nicht im Unklaren sein, daß er vor Ausführung der Baute eine baupolizeiliche Bewilligung des Gemeinderates und für die Abstandsunterschreitung eine regierungsrätliche Ausnahmebewilligung, sowie die nachbarliche Zustimmungserklärung einzuholen hatte. Er hat sich aber in eigenmächtiger Weise über diese Gesetzesbestimmungen hinweggesetzt. Der Regierungsrat läßt sich grundsätzlich nicht vor eine vollendete Tatsache stellen. Das selbstherrliche Vorgehen des Gesuchstellers verdient kein Entgegenkommen. Auf das Ausnahmegesuch ist daher nicht einzutreten. Der Gemeinderat Dietikon ist einzuladen, die Beseitigung des ungesetzlichen Bauteiles anzuordnen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Auf das Ausnahmegesuch wird nicht eingetreten.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die Beseitigung des ungesetzlichen Bauteiles anzuordnen.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

IV. Mitteilung an K. Liechti, Ingenieur- und Vermessungsbureau, in Dietikon, J. Meier-Blattmer, Darmhandlung, in Dietikon, an den Gemeinderat Dietikon und an die Baudirektion.